MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1968	Nummer 139
		.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
652	4. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände	 742

I.

्रामाञ्चन् यहर राज्यस्थ स्टास्टर २५५ द्वारक्षेत्रस्य

652

Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968 — III B 4 — 5/601 — 4945/68

1 Gesamtbetragsgenehmigung (§ 78 GO)

Die Gesamtbetragsgenehmigung soll gewährleisten, daß nur Einnahmen aus solchen Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt werden, deren Einzelbetragsgenehmigung wahrscheinlich ist. Daraus folgt, daß die Voraussetzungen für eine Darlehensaufnahme, insbesondere das Vorliegen eines außerordentlichen, unabweisbaren und anderweitig nicht zu deckenden Bedarfs schon im Rahmen des § 78 GO mit größter Sorgfalt zu prüfen sind. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde in ihrem Antrag auf Erteilung der Gesamtbetragsgenehmigung den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen des § 79 GO erfüllt sind. Dies hat unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zu geschehen.

Anlage

2 Einzelbetragsgenehmigung (§ 80 GO)

Die Voraussetzungen des § 79 GO NW sind im Rahmen der Gesamtbetragsgenehmigung so eingehend zu prüfen, daß eine nochmalige Prüfung bei der Genehmigung des Einzelbetrages in der Regel nur dann in Betracht kommt, wenn sich die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Die Aufsichtsbehörden können bei der Einzelbetragsgenehmigung von einer erneuten eingehenden Prüfung der Voraussetzungen des § 79 GO absehen, wenn den Antragsunterlagen (vgl. Abschn. 4 Erste Verw.VO zu § 80) die Erklärung beigefügt ist, daß sich die Haushaltsund Finanzlage der Gemeinde seit Erteilung der Gesamtbetragsgenehmigung für das laufende Rechnungsjahr nicht wesentlich geändert hat. Liegen neue, im Rahmen der Gesamtbetragsgenehmigung noch nicht berücksichtigte Tatsachen im Zeitpunkt der Einzelbetragsgenehmigung nicht vor, so braucht bei der Einzelbetragsgenehmigung regelmäßig nur geprüft zu werden, ob die Konditionen des Darlehens sich im Rahmen des Marktüblichen halten. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden auf Grund des Stabilitätsgesetzes verpflichtet, bei der Darlehensgenehmigung den konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen [§ 16 (2) Stab.G.] und insbesondere sicherzustellen, daß die Darlehensaufnahme sich im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes angeord-

neten Beschränkungen hält (§ 23 Stab.G.). Ich behalte mir vor, die auf Grund des Stabilitätsgesetzes erforderlich werdenden Maßnahmen im Bedarfsfall durch besonderen Erlaß zu regeln.

Auf eine Begutachtung der Darlehensaufnahme durch die Kreditausschüsse der kommunalen Spitzenverbände wird einstweilen verzichtet. Es bleibt den Gemeinden aber freigestellt, die kommunalen Spitzenverbände wie bisher über beabsichtigte Darlehensgeschäfte zu unterrichten.

3 Zustimmung (§§ 13, 14 GUG)

Die Zustimmung wird in meinem und des Finanzministers Namen von den Regierungspräsidenten erteilt, soweit es sich um Darlehensgeschäfte handelt, die folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:

in den kreisfreien Städten und Landkreisen

and the said of th

4 500 000 DM

in den übrigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden

1 500 000 DM

Einer Zustimmung bedürfen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Darlehen, die auf Grund von Bundesoder Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Minister bereitgestellt werden, sowie Kassenkredite im Sinne des § 83 GO und Darlehensverlängerungen. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich zur Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

Den mir als Zustimmungsbehörde vorzulegenden Unterlagen ist der Nachweis nach Abschnitt I letzter Satz beizufügen.

4 Berichterstattung

Die Regierungspräsidenten melden mir die den Gemeinden und Gemeindeverbänden erteilten Darlehensgenehmigungen nach § 80 GO vierteljährlich für das vorangegangene Kalendervierteljahr nach dem bisherigen Muster unter Errechnung der Anzahl und des Gesamtbetrages der genehmigten Darlehen; eine zusätzliche Ausfertigung, die ich zur Unterrichtung der kommunalen Spitzenverbände verwenden werde, ist beizufügen.

5 Schlußbestimmung

Auf meinen RdErl. v. 31. 1. 1966 (MBl. NW. S. 528) weise ich besonders hin.

Meine RdErl. v. 1. 12. 1959 und 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 652) werden aufgehoben.

Dieser RdErl, ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage

zum	Antrag der/des		auf Genehmigung
des i	n der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 19 fest	tgesetzten Gesamtbetrages der Darl	ehen, die zur Bestreitung
von .	Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt	sind.	,

I Allgemeine Angaben zur Haushalts- und Finanzlage

1 Gesamthaushalt

Post 1	Veranschlagter Gesamtbetrag im kommenden ablaufenden		Voraussichtl. Rechnungsergebnis des ablaufenden	Rechnungsergebnisse der beiden letzten Rechnungsjahre (-) = Überschuß/() = Zuschuß	
Bezeichnung	Rechnungsjahr 19 DM	Rechnungsjahr 19 DM	Rechnungsjahres 19	Rechnungsjahr 19 DM	Rechnungsjahr 19 DM
1.1 Ordentlicher Haushalt 1.2 Außerordentlicher Haushalt					

2 Gebührenhaushalte*)

Bezeichnung	im kommenden ablaufenden Rechnungsjahr Rechnungsjahr 19		Voraussichtl. Rechnungsergebnis des anlaufenden Rechnungsjahres (+) = Überschuß (-) = Zuschuß**)	der beiden letzte	sergebnisse n Rechnungsjahre (—) = Zuschuß**) Rechnungsjahr 19
	DM_	DM	DM	DM	DM-
2.1 2.2 2.3 2.4 2				·	
2 Insgesamt				·	

3 Eigenbetriebe sowie entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführte Unternehmen (§ 69 II GO)

Bezeichnung	ranschlagung /(—) = Verlust n ablaufenden Rechnungsjahr 19	Voraussichtl. Rechnungsergebnis des ablaufenden Rechnungsjahres (+) = Gewinn () = Verlust DM	der beiden letzter	serfolgsrechnung n Rechnungsjahre /() = Verlust Rechnungsjahr 19
3.1 3.2 3.3 3.4 3				
3 Insgesamt				

*) Es kommen in Betracht: Stadtentwässerung

Straßenreinigung

Müllbeseitigung und -verwertung

Tierkörperbeseitigung

Märkte

Vieh- und Schlachthöfe Bestattungswesen

Pfandleihanstalten

**) Bereinigt um den von der Gemeinde zu tragenden Anteil

4 Realsteuern

4.1 Abweichungen von den nach § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 [GS. NW. S. 598] vorgesehenen Hebesätzen*)

Steuerart	Hebesatz nach Tabelle A	Fest- gesetzter Hebesatz	Abweichung + oder —	Daraus resultierende Mehreinnahmen (+) Mindereinnahmen (—)
	<u> % </u>	%	%	DM
4.11 Grundsteuer A				
4.12 Grundsteuer B				
4.13 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummensteuer nicht erhoben wird				
4.14 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummensteuer erhoben wird				
4.15 Lohnsummensteuer				

Begründung für die Abweichung:

4.2 Realsteueraufkommen

Steuerart	Rechnu	Ansatz kommende Rechnungsjahr 19		für das ablaufende Rechnungsjahr 19		Nach der Rec abgelaufene Rechnungsjahr 19		chnung für das Voraufgegangene Rechnungsjahr 19	
	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw.	
4.21 Grundsteuer A4.22 Grundsteuer B4.23 Gewerbesteuer4.24 Lohnsummensteuer									
4.25 Insgesamt		<u> </u>							

Anmerkung:

*) Die Angaben beziehen sich auf das kommende Rechnungsjahr

4.3 Umlagesätze und Umlagen der Gemeindeverbände [Einnahmen]*)

4.31 Bei einheitlichem Umlagesatz = % der Umlagegrundlagen

4.32 Bei unterschiedlichen Umlagesätzen $= \frac{0}{10}$ der

4.321 Steuerkraftzahlen der

4.3211 Grundsteuer A = 9

4.3212 Grundsteuer B = %

4.3213 Gewerbesteuer = %

4.322 Schlüsselzuweisungen = %

4.33 Umlageaufkommen

Ansätze	für das	Nach der Rechnung für das		
kommende Rechnungsjahr 19	ablaufende Rechnungsjahr 19	abgelaufene Rechnungsjahr 19	voraufgegangene Rechnungsjahr 19	
DM	DM	DM	DM	

4.34 Veränderung des Umlageaufkommens durch Mehr- oder Minderbelastungen

ranschlagung nnahmen reinnahmen n	Rechnungsergebnis (+) = Mehreinnahmen () = Mindereinnahmen im		
ablaufenden Rechnungsjahr 19	Rechnungsjahr 19	Rechnungsjahr 19	
DM	DM	DM	
	nnahmen einnahmen n ablaufenden Rechnungsjahr	nnahmen einnahmen n ablaufenden Rechnungsjahr 19	

5 Beiträge nach § 9 KAG

5.1 Aufkommen

	Veransc ir	hlagung n	Nach der für	_
Bezeichnung des Unterabschnitts	kommenden Rechnungsjahr 19 DM	ablaufenden Rechnungsjahr 19 DM	abgelaufene Rechnungsjahr 19 DM	voraufgegangene Rechnungsjahr 19 DM
5.11 5.12 5.13				

- 5.2 Veranstaltungen auch solche aus früheren Rechnungsjahren für die im kommenden Jahr Beiträge erhoben werden
- 5.3 Veranstaltungen auch solche aus früheren Rechnungsjahren, soweit sie noch nicht endgültig abgerechnet sind für die eine Erhebung von Beiträgen nicht vorgesehen ist, obwohl sie beitragsfähig wären

Anmerkung:

*) Die Angaben beziehen sich auf das kommende Rechnungsjahr

6 Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BBauG

Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand*)		Ansätze kommende Rechnungsjahr	für das ablaufende Rechnungsjahr	Nach der Rechnung für das abgelaufene voraufgegangene Rechnungsjahr Rechnungsjahr		
Gemeinde %	Anlieger	19 DM	19 DM	19 DM	19 DM	
	:				!	

6.1 Ausfälle durch zulässige Erlasse			
6.11 im voraufgegangenen Rechnungsjahr	19	==	DM
6.12 im abgelaufenen Rechnungsjahr	19	= .	DM
6.13 im ablaufenden Rechnungsjahr	19	=	DM
6.2 Reste			
6.21 im voraufgegangenen Rechnungsjahr	19	=	D.M
6.22 im abgelaufenen Rechnungsjahr	19	=	DM
6.23 im ablaufenden Rechnungsjahr	19	==	DM

7 Verwaltung des Vermögens

	Nach der Veranschlagung (-) = Ertrag (-) = Ausgabenüberschuß im		Rechnungsergebnisse der beiden letzten Rechnungsjahre (+) = Ertrag () = Ausgabenüberschuß		
Art des Vermögens	kommenden Rechnungsjahr 19 DM	ablaufenden Rechnungsjahr 19 DM	Rechnungsjahr 19	Rechnungsjahr	
 7.1 Eigenbetriebe und Beteiligungen an sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen 7.2 Konzessionsabgaben 7.3 Allgemeines Kapitalvermögen 7.4 Allgemeines Grundvermögen 7.5 Sonstiges (Stiftungen, Anstalten usw.) 7.6 Überschuß der Sparkasse 					

8 Schlüsselzuweisungen

Art	Ansätze für das kommende ablaufende Rechnungsjahr Rechnungsja		i	chnung für das voraufgegangene Rechnungsjahr	
	absolut je Einw. DM DM	absolut je Einw. DM DM	absolut je Einw. DM DM	absolut je Einw. DM DM	
8.1 Regelzuweisungen nach der Ausgangsmeßzahl 8.2 Aufstockungsbeträge					
8.3 Insgesamt		i	!	:	

9 Zuweisungen aus dem kommunalen Ausgleichsstock zur Abdeckung von Fehlbeträgen in den drei voraufgegangenen Rechnungsjahren

	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr
	19	19	19
	DM	DM	DM
9.1 Zuweisung 9.2 Nicht abgedeckte Fehlbeträge	: !	<u> </u>	!

10 Sonstiges

Anmerkung:

^{*)} Falls der Anteil der Gemeinde über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligung (10%) liegt, bitte begründen

II Angaben zur Verschuldung

1 Schuldenstand (ohne innere Darlehen)

Schuldenart*)	Gesamtbetrag einschließlich der zwar genehmigten, aber noch nicht aufgenommenen Darlehen (ohne Kassenkredite) am 31. 12. 19	Vorgesehene Neuverschuldung im kommenden Rechnungsjahr 19	Tilgungen im kommenden Rechnungsjahr 19	Voraussichtlicher Schuldenstand am Ende des kommenden Rechnungsjahres 19
	DM	D.M	DM	DM.
1.1 Eigenbetriebe 1.2 Gebührenhaushalte 1.3 Sonstige rentierliche Schulden 1.4 Kämmereischulden für unrentierliche Zwecke				

Die Verschuldung je Einwohner beträgt

Insgesamt	Davon		
	rentierlich	unrentierlich	
DM	DM	DM	
1			
	ı	}	
		Ì	
į.		i i	
į			

- 1.5 im voraufgegangenen Rechnungsjahr
- 1.6 im abgelaufenen Rechnungsjahr
- 1.7 im ablaufenden Rechnungsjahr
- 1.8 im kommenden Rechnungsjahr

2 Kapitaldienst

Leistungen für*)	Zinsen un ir ablaufenden Rechnungsjahr 19 DM	0 0	auf Grund vereinb Jahre in den folge	ingsleistungen, die parter tilgungsfreier enden Rechnungs- ringen sind**): Rechnungsjahr 19 DM	
 2.1 Eigenbetriebe 2.2 Gebührenhaushalte 2.3 Sonstige rentierliche Schulden 2.4 Kämmereischulden für unrentierliche Zwecke einschließlich der Verpflichtungen aus Leibrentenverträgen und der übernommenen Kapitaldienstverpflichtungen aus Schuldaufnahmen Dritter 					
2.5 Insgesamt		!		! 	

Der Anteil von 2.4 an den allgemeinen Deckungsmitteln beträgt

- 2.7 im ablaufenden Rechnungsjahr 19..... =

Anmerkungen:

- *) Teilrentierliche Darlehen und der dafür zu leistende Kapitaldienst sind mit ihrem unrentierlichen Anteil unter 1.4 bzw. 2.4 und im übrigen entsprechend einzuordnen.
- **) Falls für weitere Rechnungsjahre solche Zahlungen erstmalig anfallen, bitte gesondert angeben.

III Nachweis der nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit

1 Gesamtbild der Finanzlage

	Ansätze für das		Nach den Rechnungen für das		
	kommende	ablaufende	abgelaufene	voraufgegangene	
	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	
	19	19	19	19	
	DM	DM	DM	DM	
1.1 Gesamteinnahmen (ordentlicher Haushalt)				1	
1.2 Gesamtausgaben (ordentlicher Haushalt)			,	•	
1.3 Unterschiedsbetrag					
1.4 Durchlaufende Posten: Einnahme	_	<u></u>			
Ausgabe	i				
1.5 Bereinigte Einnahmen		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
1.6 Bereinigte Ausgaben					
1.7 Unterschiedsbetrag					
2 Bereinigte Einnahmen		ļ		ļ	
2.1 Steuern und ähnliche Einnahmen		ĺ			
2.2 Allgemeine Finanzzuweisungen	į		ļ	į	
2.3 Zweckgebundene Zuweisungen a) laufende	i	İ	Į	i	
b) einmalige	Į				
2.4 Gebühren, Entgelte und Strafen]	ļ	j		
2.5 Sonstige Verwaltungs- und Betriebs- einnahmen					
			ļ	•	
2.6 Einnahmen aus Vermögensbewegung 2.7 Insgesamt (wie 1.5)		<u></u>			
2.7 Hisgesamt (wie 1.5)					
3 Bereinigte Ausgaben			ı		
3.1 Pflichtausgaben				,	
3.11 Persönliche Ausgaben		ļ			
3.12 Zuweisungen und Umlagen	į	Ì			
3.13 Abgaben nach dem LAG	ĺ	Ì			
3.14 Steuerbeteiligungsbeträge			J		
3.15 Allgemeine Sozialhilfe					
3.16 Kriegsbedingte Sozialhilfe		l			
3.17 Kapitaldienst (Zinsen und Tilgungen)					
3.18 Renten und ähnliche Geldzuwendungen		į	ľ		
3.19 Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben		ì			
3.1.10 Zuführungen an Pflichtrücklagen		j			
3.1.11 Fehlbeträge aus Vorjahren					
3.1.12 Laufende Unterhaltung des unbeweg-		ļ			
lichen Vermögens	i				
3.1.13 Sonstige Pflichtausgaben (bitte einzeln	i				
angeben, falls erforderlich, in besonderer	ļ	Ì		ļ	
Anlage) 3.1.14 Insgesamt					
2			<u> </u>	·	
3.2 Ermessensausgaben	1		!	_} 1	
3.21 Anteilbeträge an den aoH					
3.22 Gewährung von Darlehen an Dritte					
3.23 Zuweisungen an Dritte a) laufend					
b) einmalig					
3.24 Erwerb von Beteiligungen					
3.25 Grunderwerb*)					
3.26 Neu- und Wiederaufbau, größere Instand-					
setzungen*)	:	l			
3.27 Neubeschaffung beweglichen Vermögens*)					
3.28 Zuführung an Rücklagen und Kapital-					
vermögen					
3.29 Sonstige freiwillige Ausgaben a) laufend	-				
b) einmalig		<u> </u>		 	
3.2.10 Insgesamt					

Anmerkung:

^{*)} Soweit hierfür zweckgebundene Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, sind die Ausgaben insoweit den Pflichtausgaben (3.1.13) zuzuordnen.

4 Freie Finanzspitze

Nach dem Ai	nsatz für das	Nach der Re	chnung für das
kommende Rechnungsjahr	ablaufende Rechnungsjahr	abgelaufene Rechnungsjahr	voraufgegangene Rechnungsjahr
19	19	19	19
DM	D.M	DM	DM
			1
	!		
	<u>'</u>	·	•

4.1	Ermesse	ensausgaber	l

Der Anteil von 4.3 an den allgemeinen Deckungsmitteln beträgt

4.4	im	voraufgegangenen Rechnungsjahr	19	==		0 0
4.5	im .	abgelaufenen Rechnungsjahr	19	=		0./ 70
4. 6	im	ablaufenden Rechnungsjahr	19	=	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	0.′ .:0
4.7	im	kommenden Rechnungsjahr	19	=		0

5 Sonstige Angaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit belegen können

Anmerkung:

Dieser Anlage sind beizufügen:

- a) eine Übersicht über die Rücklagen sowie über das Kapital- und Grundvermögen,
- b) eine Übersicht über die aus Vorjahren übernommenen Haushaltsreste für Vorhaben, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde,
- c) ein Investitionsplan mit Aufstellung der Folgekosten, falls ein solcher von der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde.

Die Übersichten zu a) und b) sind nach dem Stand vom 31. 12. des ablaufenden Rechnungsjahres zu erstellen.

^{4.2} Sollüberschuß

^{4.3} Freie Finanzspitze insgesamt



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post, Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis viertelijährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5.5 % Mehrwertsteuer.